



TEILREVISION DES EINFÜHRUNGS- GESETZES ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG (kKVG).

DIREKTAUSZAHLUNG DER PRÄMIENVERBILLIGUNG AN DIE VERSICHERER

ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Titel:	Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherten	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name				Registratur:	NWGS.D.104

Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1	Einleitung	5
2	Gesamturteil	5
3	Auswertung Vernehmlassungen	5
4	Verrechnung von Verlustscheinen vor Differenzzahlungen.....	6
5	Rückerstattung von bevorschussten Prämie des Sozialamtes	7

Abkürzungsverzeichnis

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Organisationen

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
-----	------------------------------

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 802 vom 6. November 2012 entschieden, den Entwurf für die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 28. Februar 2013.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die politischen Parteien (7), die Gemeindepräsidentenkonferenz und santésuisse (Branchenverband der Krankenversicherer) eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungs- teilnehmenden	Verzicht auf Stellungnah- me	keine Antwort
Politische Ge- meinden	BEC, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA	BUO, SST, WOL	EBÜ
Parteien	CVP, FDP, GN, SP, SVP		Junge CVP, Junge SVP
Organisationen	santésuisse		GPK
Total	13	3	4

2 Gesamturteil

Das Bundesrecht sieht vor, dass spätestens ab 2014 die Prämienverbilligung zwingend an die Krankenversicherer ausbezahlt werden muss und nicht mehr an die Versicherten. Damit soll verhindert werden, dass diese Mittel zweckentfremdet werden können. Ausserdem muss der Anspruch auf Prämienverbilligung den Versicherern so früh gemeldet werden, dass diese die Möglichkeit zur Verrechnung mit ausstehenden Prämienforderungen oder Kostenbeteiligungen eines Versicherten haben. Die zwingende Auszahlung an die Versicherer und die frühzeitige Meldung bedürfen einer Änderung des kKVG.

Die Teilrevision des kKVG wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Es wird anerkannt, dass infolge Änderung des Bundesrechts auch zwingend Anpassungen auf kantonaler Stufe vorzunehmen sind. Vereinzelt gingen Anregungen zur Vorlage ein.

3 Auswertung Vernehmlassungen

7 Gemeinden, 5 Parteien sowie eine Organisation haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen. Die Parteien und die Gemeinden befürworten allgemein die Anpassungen des kKVG. Inhaltliche Anpassungen werden nicht gefordert. Einzig die Gemeinde Ennetmoos hat in ihrer Vernehmlassung eine Ergänzung vorgebracht.

Die Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer wird als sinnvolle Änderung betrachtet. Die Vorverlegung des Fristablaufs ist für die Teilnehmenden der Vernehmlassung nachvollziehbar.

Bedenken werden vereinzelt zu den Abläufen geäussert. Sie seien zu unbestimmt. Die Ausgestaltung der Prämienverbilligung hat der Bund den Kantonen überlassen und richtigerweise die entsprechenden Vorgaben minimal gehalten. Allerdings hat der Bund auch im Hinblick auf eine möglichst geordnete Durchführung der Prämienverbilligung den wichtigsten Teil der Direktauszahlung abschliessend geregelt, nämlich den Datenaustausch zwischen der kantonalen Stelle und den Krankenversicherern. Insofern bleibt kein Raum für weitere Be-

stimmungen. Davon abgesehen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass wie bisher Abläufe nicht auf Gesetzesstufe bis ins letzte Detail geregelt werden sollten. Dies verhindert die notwendige Flexibilität und führt zu mehr Bürokratie in der Durchführung. Ein gewisser Handlungsspielraum ist notwendig und es braucht nicht für jede erdenkliche Konstellation eine ausdrückliche Spezialregelung.

Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln werden in diesem Kapitel behandelt. Auf anderweitige Anmerkungen in den Vernehmlassungen wird, soweit erforderlich, in den anschliessenden Kapiteln Bezug genommen.

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Art. 22 Abs. 1 und 4	Redaktionelle Änderung, damit der Inhalt des Artikels verständlicher wird.	CVP	Teilweise Gutheissung <u>Abs. 1 wurde redaktionell umgestellt:</u> Personen, die Prämienvverbilligung beanspruchen, haben bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie Prämienvverbilligung geltend machen, ein Gesuch einzureichen. <u>Abs. 4 wurde entschlackt (erster Satz):</u> Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Einreichung eines Gesuchs auf schriftlich begründeten Antrag hin bis zu 60 Tage erstrecken.
Art. 28 neuer Absatz	Rückerstattung infolge falscher Steuerzahlen. Die Steuerveranlagungsbehörde informiert die Ausgleichskasse über rechtskräftige Nach- und Strafsteuerverfahren für Personen, welche Prämienvverbilligung beansprucht haben. Alsdann kann die Ausgleichskasse eine allfällige Rückerstattung verfügen.	EMO	Ablehnung Die allgemeinen Regeln über die Mitwirkungs- und Meldepflicht der Versicherten und der Verwaltungsorgane erlauben einen Austausch über Nachsteuerverfahren. Der Erlass einer speziellen Regelung ist deshalb nicht erforderlich.

4 Verrechnung von Verlustscheinen vor Differenzzahlungen

Die SVP bemängelt, dass die Kantone nicht über allfällige Restguthaben aus einem Prämienvverbilligungsanspruch informiert werden, welche die Versicherer nach Deckung der fälligen Forderungen an die Versicherten überweisen müssen. Bei Versicherten mit Verlustscheinen nach Art. 64a KVG könnten das Restguthaben verrechnet und die Reduktion der Verlustscheine angestrebt werden.

Laut Bundesrecht sind die Versicherer zur Differenzauszahlung an die Versicherten verpflichtet, soweit der Prämienvverbilligungsanspruch die restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und die anderen fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenversicherung übersteigt (Art. 106c Abs. 5 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV]). Eine Verrechnung der Differenz mit einem allfälligen Verlustschein ist nicht explizit vorgesehen. Jedoch müssen die Versicherer die Verlustscheine aufbewahren. Ihnen obliegt auch die Bewirt-

schaftung (Art. 64a Abs. 5 KVG). Die Versicherer haben die Möglichkeit zur Verrechnung, was schliesslich zu Rückerstattungen zu Gunsten des Kantons führt.

5 Rückerstattung von bevorschussten Prämie des Sozialamtes

Der Gemeinderat von Beckenried erachtet die zwingende Auszahlung der Prämienverbilligung bei denjenigen Fällen als problematisch, bei welchen die Krankenkassenprämien durch das Sozialamt bevorschusst werden. Der Versicherer kann eine Differenz nur an den Versicherten leisten. Das Sozialamt muss schliesslich bei den Versicherten eine Rückforderung stellen, was mit Problemen und Mehraufwand verbunden ist. Ideal wäre eine Differenzzahlung direkt an das Sozialamt.

Laufende Fälle mit direkter wirtschaftlicher Sozialhilfe werden im derzeitigen Ablauf der Prämienverbilligung gesondert behandelt und den anderen Gesuchen um Prämienverbilligung zeitlich vorgezogen. Die Auszahlung erfolgt auch generell viel früher als üblich (bereits im März des laufenden Jahres). Somit erübrigen sich eigentliche Vorschussleistungen des Sozialamtes an die Krankenversicherer bereits heute. Dieser Ablauf wird beibehalten und mit der Direktzahlung sogar noch beschleunigt, da Meldungen über Anspruch auf Prämienverbilligung und Auszahlungen nicht mehr gleichzeitig erfolgen. Wie bereits heute müssen die Sozialämter somit weiterhin keine Vorschussleistungen erbringen und damit entfällt auch eine Rückforderung beim Versicherten. Im Übrigen wäre die Auszahlung der Differenz an die Gemeinden bundesrechtswidrig, da die Kantone die den Versicherten zustehende Prämienverbilligung direkt und vollumfänglich dem Krankenversicherer zukommen lassen müssen.

Stans, 30. April 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer